

der Urkunde angereicht. Ein Abglanz der Bedeutung, in welcher Herr Gusse damals erschien, strahlte über ihn noch acht Tage später: er beschloss auch am 7. Mai die Reihe der Zeugen. Aber nach einem Monat schon würde Niemand mehr an ihn gedacht haben; vor Allem hätte der Fälscher einer späteren Zeit ihn nicht heraufbeschworen.

Noch sei bemerkt, dass das Aeussere der Urkunde zu keiner Bemängelung Anlass giebt. Das Original im Münchener Reichsarchiv ist früher von Ficker geprüft worden, und nochmals hat es K. Brandi in meinem Interesse sorgfältigst untersucht. Freilich, die 'Kaiserurkunden in Abbildungen' bieten kein Beispiel gerade der Schriftzüge unseres Diploms, doch ist damit nicht der Gegenbeweis erbracht, und wenigstens Monogramm und Siegel finden sich doch in gleicher Ausführung X. 10. 11. 12. 13, bezüglich X. 10. 12.

Dettloff verdächtigt die Urkunde wegen einer 'ganzen Reihe auffallender, ungebräuchlicher, um nicht zu sagen unmöglicher Ausdrücke, Wendungen und Verbindungen'¹. Meinerseits finde ich nur für das zweimal wiederkehrende *traditionis nostre edictum* nicht die gewünschte Parallele². Ja, man mag auch behaupten, *traditio* sei ganz unpassend gebraucht, denn es handle sich um Erweiterung von Rechten und Freiheiten, nicht um Schenkung von Habe und Gut³. Aber damit lässt sich natürlich nicht die Unechtheit erweisen. Mehr Eindruck könnte schon ein Reim machen, zumal an einer Stelle, für die gemeinhin andere, feststehende Formeln angewandt werden: *a nulla persona seculari — vel ecclesiastica valeat immutari*. Da ist nun zu beachten, dass in der Urkunde Lothars, für deren Echtheit ich nicht eintrete⁴, sich Reime

1) Dabei unterscheidet Dettloff gar nicht zwischen der Urkunde Lothars und der Friedrichs. Jene beginnt: *Privilegia venerandae ac sanctae*, und diese fügt neue Bestimmungen hinzu: *Praeterea firmissime statuimus*. Was also zwischen *Privilegia* und *Praeterea* steht, kommt für die Kritik von Friedrichs Diplom nicht in Betracht. 2) Ich widerlege nur Eine Behauptung Dettloffs, weil er sie durch die Autorität von Waitz stützt: 'Wenig passend erscheint der Ausdruck *quod absit* im Munde eines Kaisers'. Friedrich bedient sich der Warnung sehr oft, z. B. Böhmer Acta imp. 95. 125. Stumpf Acta imp. 165. 486. 536 u. s. w. 3) 1184 sagt Friedrich: *edicto huius concessionis*. Böhmer Acta imp. 144. Oefter findet sich: *auctoritatis edictum* z. B. Stumpf Acta 201. 692. 4) Mit Dettloff verwarf sie auch K. Brandi, Die Reichenauer Urkundenfälschungen 112. Ohne auf Brandi's Untersuchung einzugehen, will ich meinerseits Bedenken gegen die Form geltend machen. Wendungen, wie: *Privilegia stabilire, stabilita corroborare, corroborata sigillare decrevimus*, und dann: *Abbas constituatur, constitutus nobis representetur, repre-*